



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Frau Christine Lambrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Vorab per E-Mail an:**

...@bmjv.bund.de

**Nachrichtlich per E-Mail an:**

...@bmjv.bund.de

...@bmjv.bund.de

...@bmjv.bund.de

**Nachrichtlich an die rechtspolitischen Sprecher aller Fraktionen**

Berlin, 25.05.2020

**Corona-bedingte Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht**

Anlage: Schreiben vom 24.03.2020 und 09.04.2020

**Hier: Anmerkungen zum Schreiben vom 09.04.2020**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Frau Kollegin Lambrecht,

zunächst darf ich mich für Ihr Antwortschreiben vom 09.04.2020 bedanken und insbesondere dafür, dass Sie unsere Stellungnahme vom 24.03.2020 in Ihre Überlegungen miteinbezogen und sich intensiv damit befasst haben. Ich weiß dies in Zeiten, in denen kurzfristig reagiert werden muss, sehr zu schätzen! Es ist begrüßenswert, dass Sie weiterhin mit Engagement krisenbedingt notwendige Änderungen der Gesetze auf den Weg bringen.

Bei aller Eilbedürftigkeit der Vorhaben ist es der Bundesrechtsanwaltskammer ein großes Anliegen, ausgewogene, durchdachte und vor allem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Vorschriften zu schaffen. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht muss nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer in einigen Punkten geschärft und um sachgerechte Regelungen ergänzt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Dementsprechend erlaube ich mir, Ihnen hierzu erneut einige Anregungen, die mit Unterstützung der Experten in den Fachausschüssen erarbeitet wurden, zu übermitteln.

## 1. Zivilrecht

Hinsichtlich Art. 5 § 2 (Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen) fehlt unserer Auffassung nach eine Klarstellung dahingehend, dass die Regelung nicht nur auf Wohnraummietverhältnisse, sondern auch auf gewerbliche Mietverhältnisse anwendbar ist. Anderenfalls schafft die Regelung in § 2 Abs. 3, wonach die Absätze 1 und 2 auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden sind, Verwirrung. Eine Klarstellung wäre insofern wünschenswert, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Darüber hinaus sollte auch deutlich gemacht werden, ob mit „Miete“ lediglich die Netto-Kaltmiete gemeint ist oder ob die sich Regelung auch auf Mietnebenkosten- und Heizkostenvorauszahlungen erstrecken soll. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten hält die Bundesrechtsanwaltskammer auch hier eine Klarstellung für geboten.

Das Gesetz bleibt auch an anderer Stelle unklar und sollte entsprechend abgeändert werden. Gemäß Art. 5 § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der Zusammenhang zwischen (der) COVID-19-Pandemie und (der) Nichtleistung glaubhaft zu machen. Vor dem Hintergrund der Totalausfälle in der Gastronomiebranche sollte deutlich gemacht werden, ob mit „glaubhaft machen“ eine Glaubhaftmachung nach § 294 Abs. 1 ZPO gemeint ist. Sollte dies der Fall sein, bliebe für den gewerblichen Mieter eines Gastronomiebetriebes offen, ob der Hinweis auf die gesetzliche Regelung, wonach der Betrieb von Restaurants etc. bis auf weiteres untersagt ist, als ausreichend anzusehen ist. Sollte ein solcher Hinweis nicht für ausreichend erachtet werden, stellt sich die Frage, ob der Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nichtleistung bereits vor einer ausgesprochenen Kündigung glaubhaft zu machen ist. Weiter bleibt die Frage unbeantwortet, ob dem Vermieter in dieser Konstellation eine eidesstattliche Versicherung des Mieters vorgelegt werden muss.

Zur Vermeidung sich zwangsläufig ergebender Rechtsunsicherheiten empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer daher dringend entsprechende Klarstellungen.

## 2. Insolvenzrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich im Bereich der Corona-bedingten Änderungen im Insolvenzrecht dafür ausgesprochen, dass die Online-Teilnahme an Gläubigerversammlungen während der Pandemie ermöglicht werden sollte bzw. Gläubigerversammlungen gänzlich online durchführbar sein sollten. Da angesichts des nichtöffentlichen Charakters der Versammlungen die Vertraulichkeit problematisch werden könnte, sollte die Regelung auf die Zeit der Pandemie beschränkt werden.

Kritisch wird auch die Anknüpfung der Suspendierung der Insolvenzantragspflicht und der insoweit bestehenden Haftungseinschränkungen an den 31. Dezember 2019 gesehen, da es unwahrscheinlich erscheint, dass ein Betrieb in Deutschland bereits im Januar oder Februar Corona-bedingt insolvent geworden ist. Entsprechend stellt das Gesetz beim Fremdantrag auf den 01.03.2020 ab. Für das Auseinanderfallen der Anknüpfungszeitpunkte sieht die Bundesrechtsanwaltskammer keinen Anlass.

Der Wortlaut in Artikel 1 § 1 in der derzeitigen Fassung erscheint nicht eindeutig. Die Gesetzesbegründung behebt diese Widersprüchlichkeit nicht ausreichend. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist noch unklar, wer die Beweislast für die in Artikel 1 § 1 Satz 2 enthaltenen Voraussetzungen tragen soll. Die Formulierung zu Beginn des Satzes 2 „Dies gilt nicht [...]“ und der systematische Zusammenhang mit Satz 1 legen nahe, dass die Beweislast derjenige

tragen soll, der sich auf das Bestehen einer Antragspflicht trotz genereller Aussetzung gemäß Satz 1 beruft (also z.B. ein Insolvenzverwalter).

Auf Seite 19 des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 24.03.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BT-Drs. 19/18110) heißt es diesbezüglich:

*„Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll dann nicht greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft.“*

Diese Aussage wird dann in ähnlicher Form auf Seite 22 des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 24.03.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BT-Drs. 19/18110) wiederholt:

*„Die Vermutungsregelung des Satz 3 ändert im Übrigen nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt.“*

Die vorstehenden Formulierungen würden also grundsätzlich den Wortlaut von Satz 2 und das Zusammenspiel mit Satz 1 stützen.

Allerdings finden sich auf Seite 19 des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 24.03.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BT-Drs. 19/18110) die folgenden Sätze:

*„Die Vermutungsregelung des § 1 Satz 3 ändert nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es deshalb dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist.“*

Diese Sätze stehen im Widerspruch zu den vorgenannten Formulierungen auf den Seiten 19 und 22.

Sollte der Wille des Gesetzgebers tatsächlich dahin gehen, dass die Beweislast für die Voraussetzungen des Satzes 2 bei demjenigen liegen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft (also z.B. ein Insolvenzverwalter), so müsste die obige Formulierung auf Seite 19 geändert werden.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer in diesem Fall die rechtliche Wirkung der Vermutungsregelung in Satz 3 überdacht und ggf. angepasst werden. Denn sofern bereits derjenige die Voraussetzungen in Satz 2 darlegen und beweisen muss, der sich auf das Bestehen der Insolvenzantragspflicht beruft (also z.B. ein Insolvenzverwalter), hat die Vermutungsregelung in Satz 3 nur dann einen weiteren, entlastenden Effekt, wenn diese als unwiderlegliche Vermutung ausgestaltet wird. In diesem Fall könnte lediglich die Voraussetzung der Vermutung, also das Bestehen der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 angegriffen werden. Dies wäre entsprechend in der Gesetzesbegründung auf der Seite 22 („Zwar ist die Vermutung widerleglich“) und im Gesetzestext durch die Einfügung des Wortes „unwiderleglich“ anzupassen.

Sollte der Wille des Gesetzgebers hingegen dahin gehen, dass die Beweislast für die Voraussetzungen des Satz 2 bei demjenigen liegt, der sich auf das Nicht-Bestehen der Antragspflicht beruft (also z.B. ein Geschäftsführer), so müssten die obigen Formulierungen auf den Seiten 19 und 22 angepasst werden.

Zudem wäre es hilfreich, den Gesetzestext von Satz 1 und Satz 2 wie folgt klarstellend anzupassen:

*„Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht und wenn Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.“*

In Ergänzung hierzu nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer – da die gesetzlichen Regelungen in der derzeitigen Fassung angesichts des parlamentarischen Verfahrens im Schnelldurchlauf noch nachjustierungsbedürftig sind und vor diesem Hintergrund in der nächsten Zeit mit einer Anpassung dieser Regelungen gerechnet werden könnte – initiativ auch zu dem Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz - COVInsAG), welches Teil des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist, Stellung.

#### **a) § 1 CoVInsAG Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Zu begrüßen sind die rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getretenen Regelungen in § 1 CoVInsAG zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020. Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet jedoch um Berücksichtigung der bereits mit Schreiben vom 24.03.2020 übermittelten Anmerkungen.

#### **b) Bezugszeitraumverlängerung für Insolvenzgeld**

Zusätzlich zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die an der eigentlichen wirtschaftlichen Situation der Unternehmen nichts ändert, wird eine Verlängerung des derzeit geltenden Bezugszeitraumes für Insolvenzgeld von drei auf sechs Monate durch die Bundesagentur für Arbeit für sinnvoll erachtet, um während der Corona-Krise Belegschaften zu schützen, bestehende Strukturen zu erhalten und Betriebsfortführungen zu erleichtern.

#### **c) Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet darum, das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO an die derzeitige Situation anzupassen und die Anforderungen an Bescheinigungen für diejenigen Unternehmen, die für ein Schutzschirmverfahren geeignet sind und die Voraussetzungen erfüllen, herabzusetzen. Stellt daher ein Schuldner, der mindestens zwei der drei Merkmale des § 22a Absatz 1 InsO erfüllt, innerhalb des Aussetzungszeitraums des § 1 Absatz 1 COVInsAG einen Antrag nach § 270b InsO, so sollte es der Bescheinigung im Sinne des § 270b Absatz 1 Satz 3 InsO nicht bedürfen, wenn der Schuldner die Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit einer vergleichbaren Qualifikation vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. In diesem Fall sollte zudem das Insolvenzgericht die Frist des § 270b Absatz 1 Satz 2 InsO zur Vorlage eines Insolvenzplans auf bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Schuldner die Verlängerung der Frist mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters oder des Sachwalters beantragt.

## d) § 2 CoVInsAG Folgen der Aussetzung

Die Formulierung des § 2 Absatz 1 Nr. 4 S. 1 CoVInsAG

*„Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist, sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.“*

bedarf einer gesetzgeberischen Klarstellung, da kongruente Deckungen gemäß § 130 InsO so nicht mehr anfechtbar sind. Um zu verhindern, dass Altverbindlichkeiten zurückgezahlt werden, wird eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erforderlich. Das Anfechtungsprivileg sollte sich nur auf das „Neugeschäft“ und nicht auf die Erfüllung von Altverbindlichkeiten beziehen.

## 3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht

Im Gesellschaftsrecht wurde lediglich das schriftliche Umlaufverfahren geregelt. Demgegenüber fehlt die Möglichkeit, bei der GmbH virtuelle (oder kombinierte) Gesellschafterversammlungen durchzuführen. Der Entwurf sollte zudem um Regelungen für vereinfachte Gesellschafterversammlungen bei Personengesellschaften ergänzt werden.

## 4. Strafverfahrensrecht

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahren vom 27.03.2020 wurde eine Hemmung der Unterbrechungsfristen für alle Strafprozesse um bis zu zwei Monate in § 10 EGStPO eingeführt.

Bereits mit Schreiben vom 24.03.2020 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer es angesichts der COVID-19-Pandemie einerseits begrüßt, dass ein zusätzlicher Hemmungstatbestand, insbesondere für den Fall von längeren Hauptverhandlungen geschaffen wurde. Andererseits wurde mit Blick auf die Bedeutung der Konzentrationsmaxime davor gewarnt, diesen ebenso bei kürzeren Hauptverhandlungen anzuwenden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auch zum Ausdruck gebracht, dass sie die Schaffung neuer Hemmungsfristen kritisch sieht und appelliert, insbesondere die Dauer der Hauptverhandlungen in den Blick zu nehmen.

In Ihrer Antwort vom 09.04.2020 hatten Sie, sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin Lambrecht, dazu angemerkt, dass die Einführung der Hemmung nach § 10 EGStPO dazu führen könne, dass die Hauptverhandlung in der Zusammenschau mit § 229 StPO maximal drei Monate und zehn Tage unterbrochen werden könne. Sie verdeutlichten dabei, dass nach Ihrer Auffassung die Hemmungstatbestände sowohl des § 229 Abs. 3 S. 1 StPO als auch des § 10 EGStPO grundsätzlich erneut greifen könnten, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorlägen. Zudem rechtfertige die Sondersituation der COVID-19-Pandemie den neuen Hemmungstatbestand auf alle Hauptverhandlungen zu erstrecken.

Dem tritt die Bundesrechtsanwaltskammer nachdrücklich entgegen: Zum einen spricht bereits der Wortlaut des § 10 Abs. 1 EGStPO gegen diese Auslegung: „*Längstens jedoch*“ verdeutlicht, dass die Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht länger dauern soll. Zum anderen stehen aber auch die beiden grundlegenden Maximen des Strafprozesses, der Beschleunigungsgrundsatz und die sogenannte Konzentrationsmaxime einer mehrmaligen Anwendung des Hemmungstatbestandes entgegen. Hauptanliegen der Konzentrationsmaxime ist die Durchführung der Hauptverhandlung

möglichst in einem Zug, um dem Gericht einen unmittelbar kompakten Eindruck von der Tat zu verschaffen, sodass das Urteil unter diesem frischen Eindruck beraten und gesprochen werden kann (MüKo StPO/Kudlich Einl. Rn. 150 ff.). Insoweit wurden bereits die großzügigen Unterbrechungsregeln des § 229 StPO zu Recht kritisiert. Dies geschah auch vor dem Hintergrund des durch Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK und Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG abgesicherten Beschleunigungsgrundsatz. Bei einer mehrfachen Anwendung der Hemmungsregel würden diese Grundsätze zur Makulatur. Denn eine etwa ein halbes Jahr andauernde Unterbrechung ist einem Beschuldigten nicht mehr zumutbar.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer kann aber auch kein weiteres Bedürfnis zur erneuten Anwendung der Hemmungsregel bestehen. Wie von allen anderen gesellschaftlichen Bereichen ist auch von der Justiz zu erwarten, dass sie nach den aktuellen Lockerungen in der Lage ist, die allgemein erforderlichen Sicherheitsregeln, wie Mundschutz und Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Den Vorsitzenden ist insoweit zuzutrauen, solche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und damit die notwendige Vorsorge dagegen treffen, dass ein Verfahren in Vergessenheit gerät.

Ich bitte Sie, diese Anmerkungen in Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen und insbesondere auch entsprechende Änderungen auf den Weg zu bringen. Dies erscheint mir dringend geboten, um einerseits Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und andererseits, um nicht während der Krise gesetzgeberisch vollendete Tatsachen für die Zeit nach der Krise zu schaffen. Gerne steht die Bundesrechtsanwaltskammer Ihnen persönlich und Ihrem Haus mit Rat und Tat dabei zur Seite.

Das Schreiben übersende ich nachrichtlich an die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels  
Rechtsanwalt und Notar  
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer